

Satzung des Vereins Sportschützenverein Lippe

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am: 26.10.2007 in Billinghamen und geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2017

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Lippe e.V. und hat seinen Sitz in Lage.

§2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports in seiner Region.
- (2) Der Verein ist politisch neutral und verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (3) Grundlage des Schießens, sind die Regeln des BDS.
- (4) Diese Ziele werden erreicht durch:
 1. Pflege des Schießsports.
 2. Durchführung von Vereinsmeisterschaften.
 3. Durchführung von Pokalschießen.
 4. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
 5. Heranführung von Jugend an den Schießsport.
 6. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport.
 7. Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Schießsport-Treibenden Vereinen und Organisationen,

§3 Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Aufnahmeantrag. Diese Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese Beschwerde ist schriftlich spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, zu wahren.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sofern ihnen dieses möglich ist, an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens zum 30.09. des betreffenden Jahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Interessen oder Ziele des Vereins, verstößt oder es seinen Betrag nicht zahlt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er hiervon trotz schriftlicher Aufforderung keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör erfolgen. Gegen eine Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Ausschluss eines Gründungsmitgliedes muss eine Gründungsmitgliederversammlung einstimmig zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern wegen groben unsportlichem Verhaltens oder Drohung gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten beschließen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

I. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
2. Wahlen und Entlastungen des Vorstandes.
3. Wahl von Kassenprüfern.
4. Festsetzung von Beitrag und Aufnahmegebühr.
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins.

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Versand der Einladung in Textform. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied in Textform eingereicht werden oder in dringlichen Fällen von wenigstens fünf Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.“

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck oder Grund verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

II. Gründungsmitgliederversammlung

Der Ausschluss eines Gründungsmitgliedes kann nur erfolgen, wenn die Gründungsmitgliederversammlung dem einstimmig zustimmt.

III. Vorstand

Dem Vorstand gehören an: 1.) Vorsitzender 2.) Der stellvertretende Vorsitzende 3.) Der Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 126 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zur rechtlichen Vertretung genügt entweder der Vorsitzende oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam. Diese dürfen jedoch im Innenverhältnis ihre Vertretungsbefugnis gegen den Willen des Vorsitzenden ausüben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wahlen sind getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vorstandssitzungen sind einmal jährlich durchzuführen und vom Vorsitzenden zu leiten. Bei dessen Verhinderung ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Ein Protokoll ist zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Das Vereinsvermögen ist vom Vorstand zu verwalten. Dem Kassierer obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.

Die Sportwarte sind für die Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Pokalschießen, Organisation von Fahrten zu anderen Wettkämpfen und alle sportlichen Belange zuständig.

§8 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstehenden Kosten werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. In diesem Fall wird die Wahl geheim durchgeführt. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Anerkenntnis der Landesverbands- und BDS Satzung

Der Verein erkennt die Satzung des LV 4 und des BDS in seiner jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Dies ist durch Satzungsänderung nicht veränderbar, solange der Verein Mitglied im LV 4 ist.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Detmold e.V.

Lage, den 12. August 2017

Vorstand des
Sportschützenverein Lippe e.V.